



Öffentliche Anhörung

des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2023

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 (BT-Drs. 20/9500), zu dem von der Koalition für das Haushaltsjahr 2023 geplanten Antrag auf Beschlussfassung des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 GG (BT-Drs. 20/9501) sowie zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 20/8298).

1 Anlass für den Entwurf eines Nachtragshaushalts 2023

(1) Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für einen Nachtrag zum Bundeshaushalt 2023 sowie eine Formulierungshilfe für einen vom Bundestag zu fassenden Notlagenbeschluss nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz für das Jahr 2023 vorgelegt.

Sie reagiert damit auf das Urteil vom 15. November 2023, mit dem das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und die darin enthaltene Zuführung von 60 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt 2021 an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil im Hinblick auf die Schuldenregel u.a. grundsätzlich klargestellt, dass

- der Jährlichkeitsgrundsatz nach Art. 110 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz auch für Notlagenbeschlüsse nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz sowie darauf fußende Kreditermächtigungen gilt sowie
- Kredite im Jahr ihrer kassenmäßigen Aufnahme für die Anwendung der Schuldenregel relevant sind. Bundeshaushalt und sämtliche der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen sind dabei als Einheit zu betrachten.

(2) Das Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushalts 2023 und die in diesem Jahr außerhalb des Haushaltsplans finanzierten Sondervermögen, die der Schuldenregel unterworfen sind. Neben der erforderlichen Minderung der Rücklage des KTF um die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zugeführten 60 Mrd. Euro sind dies nach Auffassung des Bundesrechnungshofs:

- Die für die Gesamtheit aus Bundeshaushalt und der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen erforderliche Kreditaufnahme übersteigt die maximal zulässige Kreditaufnahme um rd. 139 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1).¹

¹ Vgl. hierzu Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 21. November 2023 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (BT-Drs. 20/7800) und Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 20/8298); abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a08_haushalt/Anhoerungen.

- Für die Überschreitung der Kreditobergrenze fehlt es an der vorherigen Ermächtigung in Form eines Notlagenbeschlusses nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz.
- Die Kreditermächtigung für den WSF-Energiekrise aus dem Jahr 2022 auf Vorrat für das Jahr 2023 ist hinfällig. Den für den WSF-Energiekrise bereits aufgenommenen Krediten fehlt damit die nach Art. 115 Abs. 1 Grundgesetz zwingend erforderliche gesetzliche Ermächtigung.
- Der im Hinblick auf die Finanzierung des WSF-Energiekrise im Jahr 2022 auch für das Jahr 2023 gefasste „Notlagenbeschluss auf Vorrat“ nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz ist wegen der Geltung des Grundsatzes der Jährlichkeit auch für Notlagenbeschlüsse hinfällig.

Tabelle 1

Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung des Prinzips der Kassenwirksamkeit²

	2023
	<i>In Mrd. Euro</i>
Im Bundeshaushalt ausgewiesene NKA	45,6
<u>Abzgl.</u> nicht kassenwirksame aber NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	-10,5
<u>Zuzgl.</u> kassenwirksame aber nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	26,3
<u>Zuzgl.</u> Kassenwirksame Kreditaufnahme des WSF-Energiekrise	123,0 ³
NKA unter Einbeziehung der Sondervermögen	184,4
Nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme	45,6
Die Höchstgrenze der Schuldenregel übersteigende Kreditaufnahme	138,8

Quelle: Bundeshaushalt 2023.

² Zur Herleitung einzelner Beträge vgl. Anlage zur Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 21. November 2023 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (BT-Drs. 20/7800) und Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 20/8298); abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a08_haushalt/Anhoerungen.

³ Mit dem außerplanmäßigen Titel 683 13 – Härtefallregelungen für private Haushalte. Die kassenwirksame Kreditaufnahme des WSF-Energiekrise im Jahr 2023 dürfte geringer ausfallen als das Soll (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 2023 zum Finanzvolumen des WSF zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de).

2 Nachtragshaushaltsgesetz 2023

(1) Mit dem vorgelegten Nachtrag für den Bundeshaushalt 2023 sowie einem Entwurf für einen vom Bundestag zu beschließenden Notlagenbeschluss für das Jahr 2023 will die Bundesregierung die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend heilen. Hierzu plant sie für den Bundeshaushalt 2023

- eine Reduzierung der Ausgaben von 476,3 Mrd. Euro auf 461,2 Mrd. Euro,
- eine Erhöhung der Einnahmen ohne Nettokreditaufnahme von 430,7 Mrd. Euro auf 433,8 Mrd. Euro,
- eine sich daraus ergebende Reduzierung der im Bundeshaushaltsplan ausgewiesenen Nettokreditaufnahme von 45,6 Mrd. Euro auf 27,4 Mrd. Euro.

(2) Zu der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen soll im Zuge des Nachtragshaushaltsgesetzes im Wesentlichen geregelt werden:

- Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 wird die Rücklage des KTF um 60 Mrd. Euro verringert.
- Für das Sondervermögen WSF-Energiekrise soll rückwirkend eine Einnahme aus Krediten in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 43,2 Mrd. Euro in dessen Wirtschaftsplan veranschlagt werden. Die hierfür erforderliche Kreditermächtigung soll über das Haushaltsfinanzierungsgesetz⁴ (BT-Drs. 20/8298 vom 11. September 2023) rückwirkend erteilt werden. Zum Ablauf des Jahres 2023 soll der WSF Energiekrise beendet werden.
- Dem Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 sollen aus dem Bundeshaushalt rückwirkend rd. 1,6 Mrd. Euro zur Finanzierung seiner Ausgaben im Jahr 2023 zugeführt werden.

Weitere Maßnahmen hinsichtlich Sondervermögen, die der Schuldenregel unterfallen, enthält der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes nicht.⁵ Nach Ansicht der Bundesregierung seien die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf diese Sondervermögen noch nicht abschließend geklärt. Die Bundesregierung will diese Frage erst zu einem späteren Zeitpunkt „auch mit Hilfe externer staatsrechtlicher Expertise“ behandeln.

(4) Im Hinblick auf die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme (NKA) und deren Überschreitung geht die Bundesregierung in ihrem Entwurf für den Nachtragshaushalt von folgender Berechnung aus:

⁴ Art. 10 Nr. 3 Buchstabe d.

⁵ Dabei handelt es sich um die Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Kinderbetreuungsausbau, Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Aufbauhilfe, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, KTF sowie Digitale Infrastruktur.

Tabelle 2

Nettokreditaufnahme

	2023 Soll	2023 Soll RegE Nachtrag
Nach der Schuldenregel zulässige NKA	45,6	25,8
NKA des Bundes	45,6	27,4*
NKA zur Finanzierung des WSF-Energiekrise	-	43,2
Überschreitung der zulässigen NKA	-	44,8**

*Die im Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 ausgewiesene NKA in Höhe von 27,4 Mrd. Euro ist die Summe der nach der Schuldenregel zulässigen NKA (25,8 Mrd. Euro) und der NKA für das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 (1,6 Mrd. Euro).

**Summe aus 43,2 Mrd. Euro für den WSF-Energiekrise und 1,6 Mrd. Euro für das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021.

Quelle: Regierungsentwurf Nachtragshaushalt 2023.

Die im Jahr 2023 erheblichen kassenmäßigen Kreditaufnahmen für die übrigen Sondervermögen, die der Schuldenregel unterworfen sind, sollen nach dem Willen der Bundesregierung wegen der o.a. noch ausstehenden Prüfung nicht in die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahme des Jahres 2023 eingehen. Sie sollen außen vor bleiben.

(5) In welchem Umfang die sich aus dem Nachtragshaushaltsgesetz ergebende Nettokreditaufnahme bereits erfolgt ist, bleibt nach dem Entwurf der Bundesregierung offen. Es wird aber davon auszugehen sein, dass der allergrößte Teil der Kredite zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtragshaushalts voraussichtlich Mitte Dezember 2023 sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen bereits aufgenommen sein dürfte.

(6) Die von ihr errechnete Überschreitung der nach der Schuldenregel zulässigen NKA in Höhe von 44,8 Mrd. Euro will die Bundesregierung mit einem Notlagenbeschluss des Bundestages nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz rückwirkend legitimieren. Der Notlagenbeschluss soll für das Jahr 2023 gelten und die Finanzierung von zwei Sondervermögen abdecken:

- WSF-Energiekrise in Höhe von 43,2 Mrd. Euro und
- Aufbauhilfe 2021 in Höhe von 1,6 Mrd. Euro.

3 Unvollständige Berechnung der in die Schuldenregel einzubeziehenden Kreditaufnahme

(1) Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die kassenmäßige Kreditfinanzierung sämtlicher der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen jahresbezogen bei der Berechnung der in die Schuldenregel einzubeziehenden Kreditaufnahme zu berücksichtigen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hierzu hält der Bundesrechnungshof für

eindeutig. Zur Begründung verweist er auf seine Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 21. November 2023 (Tz. 2).⁶

(2) Hinsichtlich der Sondervermögen WSF-Energiekrise sowie dem Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 verhält sich die Bundesregierung im Hinblick auf deren Einbeziehung folgerichtig.

(3) Die anderen der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen will die Bundesregierung dagegen weiterhin nicht bei der Berechnung der in die Schuldenregel einzubeziehenden Kreditaufnahme berücksichtigen.

Dies wäre aus Sicht des Bundesrechnungshofes jedoch geboten. Der Bundesrechnungshof hält die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur jahresbezogenen Berücksichtigung der kassenmäßigen Kreditfinanzierung sämtlicher der Schuldenregel unterworfenen Sondervermögen für eindeutig und erkennt keinerlei Anhaltspunkte für eine andere Bewertung.

Die Berechnung der Bundesregierung hinsichtlich der für die Schuldenregel maßgeblichen Kreditaufnahme ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofs deshalb unvollständig.

(4) Unter Einbeziehung sämtlicher unter die Schuldenregel fallender Sondervermögen ergibt sich unter Berücksichtigung des Entwurfs für den Nachtragshaushalt 2023 nach Auffassung des Bundesrechnungshofs folgende Berechnung:

Tabelle 3

Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung des Prinzips der Kassenwirksamkeit⁷

	2023	2023
	Soll – bisher	Soll - neu
	<i>in Mrd. Euro</i>	
Im Bundeshaushalt ausgewiesene NKA	45,6	25,8
<u>Abzgl.</u> nicht kassenwirksame aber NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	-10,5	-8,8
<u>Zuzgl.</u> kassenwirksame aber nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	26,3	23,1
NKA unter Einbeziehung der Sondervermögen	61,4	40,1
Nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme	45,6	25,8
Die Höchstgrenze der Schuldenregel übersteigende Kreditaufnahme	15,8	14,3

Quelle: Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2023 i. V. m. Regierungsentwurf Nachtragshaushalt 2023.

Damit wird die Obergrenze der Schuldenregel auch mit dem beabsichtigten Nachtragshaushalt 2023 immer noch um 14,3 Mrd. Euro und damit weiterhin deutlich überschritten. Die

⁶ Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 21. November 2023 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (BT-Drs. 20/7800) und Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drs. 20/8298); abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a08_haushalt/Anhoerungen.

⁷ Zur Herleitung einzelner Beträge siehe die Tabellen der Anlage.

Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushalts 2023 steht damit bereits unter diesem Gesichtspunkt nach wie vor in Frage.

4 Nachträgliche Legitimation durch Nachtragshaushaltsgesetz und Notlagenbeschluss

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 sollen u.a. beschlossen werden:

- Einnahmen aus Krediten für den WSF-Energiekrise in Höhe von 43,2 Mrd. Euro,
- Zuführung an das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 in Höhe von 1,6 Mrd. Euro sowie
- Erklärung einer Notlage gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz hinsichtlich der die Obergrenze der Schuldenregel übersteigenden Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der beiden Sondervermögen.

Eine wesentliche Besonderheit gegenüber „herkömmlichen“ Nachtragshaushalten und bisherigen Notlagenbeschlüssen besteht darin, dass mit den jetzt vorgelegten Entwürfen eine bereits weitgehend vollzogene Haushaltsbewirtschaftung nachträglich legitimiert werden soll.

(2) Den beabsichtigten rückwirkenden Legitimierungen steht nach Auffassung des Bundesrechnungshofs das Wesen des Haushalts als Planungsinstrument und damit verbunden das Budgetrecht des Parlaments entgegen (Art. 110 Abs. 2 Grundgesetz).

Die Planungsfunktion des Haushalts ist entscheidende Grundlage für die Sicherung und wirkungsvolle Wahrnehmung des parlamentarischen Budgetrechts. Dessen Kern besteht wiederum in der Lenkungs- und Kontrollfunktion des Parlaments. Steuern – und damit sein Budgetrecht wahrnehmen – kann das Parlament aus der Natur der Sache aber nur im Vorhinein.

Beim parlamentarischen Budgetrecht geht es somit nicht um das bloße nachträgliche „Absegnen“ bereits durch die Regierung geschaffener Haushaltsfakten, sondern um die letztentscheidende parlamentarische Gestaltungshoheit. Bereits durch die Exekutive geschaffene Fakten könnten dem Parlament diese Gestaltungshoheit nehmen und es auf die Funktion des nachträglich Zustimmenden beschränken.

(3) Zu der besonderen Frage, ob ein Notlagenbeschluss auch rückwirkend erfolgen kann, nimmt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht direkt Stellung. Das Urteil enthält aber Ausführungen zum Charakter von Notlagenbeschlüssen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit eines rückwirkenden Notlagenbeschlusses herangezogen werden können:

- Der Beschluss definiert diejenige Notlage, die aus Sicht des Bundestages die Handlungsfähigkeit des Staates herausfordert und nun als Krise bewältigt werden soll. Mit der genauen Bezeichnung der Notlage wird für die Öffentlichkeit die „Identität des geschichtlichen Vorgangs“ klargestellt und zugleich in transparenter Weise verdeutlicht, zur Bewältigung welcher Krise von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird. Aus dem Beschluss des Bundestages folgt damit eine Umgrenzungsfunktion, die der demokratischen Öffentlichkeit eine Kontrolle ermöglicht (Rn. 130).
- Zudem führt der Beschluss dem Haushaltsgesetzgeber den Ausnahmecharakter der Überschreitung der Kreditobergrenzen vor Augen und veranlasst ihn damit, sowohl die Feststellung der Notlage als auch die Überschreitung der Kreditobergrenzen im Blick zu behalten und mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. An der mit dieser Regelungssystematik

eingerrichteten „Warnfunktion“ wird nicht zuletzt der hohe Stellenwert erkennbar, der einer grundsätzlichen Einhaltung der Kreditobergrenze aus Sicht des verfassungsändernden Gesetzgebers zukommt (Rn. 131).

Danach soll der Notlagenbeschluss nicht nur die Notlage transparent beschreiben, sondern hat auch eine Warn- und vor allem auch Prüffunktion für den Haushaltsgesetzgeber im Hinblick auf die Überschreitung der Kreditobergrenze.

Beide Funktionen stehen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes einer retrospektiven Erklärung der Notlage und einer nachträglichen Legitimation bereits aufgenommenen Kredite grundsätzlich entgegen: Vor bereits geschaffenen Fakten kann nicht mehr gewarnt werden und auch die Prüfung der Erforderlichkeit der Kreditaufnahme durch das Parlament liefe von vornherein ins Leere. Die Kreditobergrenze wurde entgegen dem Wortlaut des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 Grundgesetz nicht *aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages*, sondern ohne einen Beschluss des Deutschen Bundestages überschritten.

(4) Zu erwägen ist aber auch, dass der Haushaltsgesetzgeber seinerzeit davon ausging, eine neuerliche Notlagenerklärung sei für das Jahr 2023 nicht erforderlich. Ob das aus Sicht des Bundesrechnungshofes grundsätzliche, aus Art. 110 Abs. 2 Grundgesetz herzuleitende Verbot der nachträglichen Legitimation einer vorgängigen, regelwidrigen Überschreitung der Schuldenobergrenze vorliegend daher ausnahmsweise nicht greift, obliegt nicht der abschließenden Beurteilung des Bundesrechnungshofes und muss insoweit an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist aber nach diesseitiger Einschätzung nicht auszuschließen, dass die mit dem Nachtragshaushalt 2023 vorgesehenen rückwirkenden Ermächtigungen mit dem Budgetrecht des Parlaments in Konflikt stehen könnten und von daher ein verfassungsrechtliches Risiko in sich tragen.

5 Zusammenfassung

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes bleibt der Bundeshaushalt 2023 auch unter Berücksichtigung der Entwürfe eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und eines Notlagenbeschlusses aus den o.a. Gründen verfassungsrechtlich äußerst problematisch.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass – anders als es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgibt – nicht die Kreditaufnahme für sämtliche der Schuldenregel unterfallende Sondervermögen in die Berechnung des nach der Schuldenregel Zulässigen einbezogen wird.

Hinzu kommt, dass eine rückwirkende Legitimation bereits getroffener Entscheidungen sowohl im Hinblick auf den vorgesehenen Nachtragshaushalt als auch den vorgesehenen Notlagenbeschluss nach Auffassung des Bundesrechnungshofes mit dem parlamentarischen Budgetrecht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in Konflikt stehen könnte.

Umso mehr ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nunmehr sicherzustellen, dass die Planung des Haushalts 2024 über jeden verfassungsrechtlichen Zweifel erhaben sein sollte.

Anlage zu Tz. 3

Tab. 1: Herleitung des Betrags, der von der im Haushalt ausgewiesenen Nettokreditaufnahme im Hinblick auf Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung abzuziehen ist

Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	2023	2023
	Soll - bisher	Soll - neu
	<i>in Mrd. Euro</i>	
<u>abzgl. nicht kassenwirksame aber NKA erhöhende</u> Haushaltsausgaben zur Finanzierung des Sondervermögens		
Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-10,2	-8,5
Kinderbetreuungsausbau	-0,0	-0,0
Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	-0,0	-0,0
Aufbauhilfe	-0,0	-0,0
Aufbauhilfe 2021	-0,0	_*
Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-0,0	-0,0
KTF	-0,0	-0,0
Digitale Infrastruktur	-0,3	-0,3
Insgesamt abzuziehen	-10,5	-8,8

Tab. 2: Herleitung des Betrags, der zu der im Haushalt ausgewiesenen Nettokreditaufnahme im Hinblick auf Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung hinzuzurechnen ist

Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung	2023	2023
	Soll - bisher	Soll - neu
	<i>in Mrd. Euro</i>	
<u>zuzgl. kassenwirksame aber nicht NKA-relevante</u> Kreditaufnahme zur Finanzierung des Sondervermögens		
Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere	4,2	4,0
Kinderbetreuungsausbau	0,4	0,4
Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	0,4	0,4
Aufbauhilfe	0,2	0,2
Aufbauhilfe 2021	3,0	_*
Kommunalinvestitionsförderungsfonds	1,0	1,0
KTF	14,1	14,1
Digitale Infrastruktur	3,0	3,0
Insgesamt hinzuzurechnen	26,3	23,1

Quellen: Bundeshaushalt 2023 i. V. m. Regierungsentwurf Nachtragshaushalt 2023.

Erläuterung: *Die Kredite zur Finanzierung der Ausgaben für das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 sollen unter den Notlagenbeschluss fallen. Daher sind die Ausgaben in Höhe von 1,6 Mrd. Euro hier nicht berücksichtigt.